
TOP 3:

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 712/16

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen, nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dabei hat er auch die aktuelle Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes und des Bundesverfassungsgerichtes zu berücksichtigen. Die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, die als Grundlage für die Regelbedarfs-ermittlung dient, wird alle fünf Jahre vom statistischen Bundesamt durchgeführt. Sie liefert statistische Angaben zu den Lebensverhältnissen der privaten Haushalte in Deutschland, insbesondere über deren Einkommens-, Vermögens- und Schuldensituation sowie die Konsumausgaben. Nach Vorliegen dieser Ergebnisse beauftragt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das statistische Bundesamt mit Sonderauswertungen. Auf Basis dieser Daten wird ermittelt, wofür die einkommensschwachen Haushalte ihr Geld ausgeben, und bestimmt, welche dieser Verbrauchsausgaben zum Existenzminimum gehören. Das Bundesverfassungsgericht hat die methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe bestätigt. Das vorliegende Gesetz setzt die auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2013 ermittelten Regelbedarfe um. Bei der aktuellen Ermittlung der Regelbedarfe sind auch die neuen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes von 2014 einbezogen worden. Dies gilt insbesondere für die stärkere Berücksichtigung der Kosten für Mobilität.

Die Regelbedarfsstufen für Erwachsene sollen vereinfacht und klarer zuordenbar werden. Die Regelbedarfsstufe eins gilt im SGB II und SGB XII für erwachsene Personen, die allein in einer Wohnung leben oder gemeinsam mit anderen erwachsenen Personen, aber nicht in einer Partnerschaft leben. Insbesondere für Personen, die in Wohngemeinschaften leben, soll mit der eindeutigen Zuordnung zur Regelbedarfsstufe eins der Anspruch auf Leistungen in dieser Höhe gesetzlich festgeschrieben werden.

Die Regelbedarfsstufe zwei soll unverändert für Partner (Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerähnlicher Gemeinschaft) in

einer gemeinsamen Wohnung gelten. Zudem soll die Regelbedarfsstufe zwei auch für Erwachsene eingeführt werden, die bislang in stationären Einrichtungen untergebracht sind und dort bislang die Regelbedarfsstufe drei erhalten haben. Ab 2020 sollen auf der Grundlage des geplanten Bundesteilhabegesetzes Menschen mit Behinderungen nicht mehr stationär untergebracht werden, sondern die passende betreute Wohnform auswählen können. In diesen "neuen Wohnformen" werde auf Grund des Zusammenlebens mit anderen Personen, der weitgehenden Betreuung und der bereitgestellten Infrastruktur davon auszugehen sein, dass ähnliche Synergieeffekte entstehen, wie sie bei der gemeinsamen Nutzung von Wohnraum in Paarhaushalten auftreten.

Die Regelbedarfsstufe drei soll wie bisher für Erwachsene unter 25 Jahren gelten, die im Haushalt der Eltern leben und Leistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten (SGB II). Die Regelbedarfsstufe soll auch für erwachsene Personen gelten, die in einer stationären Einrichtung leben (vor allem Menschen, die in Pflegeeinrichtungen versorgt werden). In beiden Fällen führe die gemeinschaftliche beziehungsweise organisierte Haushaltsführung zu Einsparungen. Bei erwachsenen Leistungsberechtigten im Haushalt ihrer Eltern wird auf Grund eines Urteils des Bundessozialgerichtes oftmals kein Bedarf für Unterkunft und Heizung anerkannt, wenn die Eltern nicht hilfebedürftig sind und mit den erwachsenen Kindern keine gültigen Mietverträge existieren. Künftig soll für hilfebedürftige Erwachsene in einer Wohnung, in der die Hauptmieter nicht hilfebedürftige Erwachsene sind, ein pauschalierter Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung anerkannt werden.

Nach den Neuberechnungen ergibt sich für die Regelbedarfsstufen eins bis fünf jeweils ein Plus, wobei dieses in der Regelbedarfsstufe fünf (Kinder zwischen sechs und dreizehn Jahren) mit 21 Euro am deutlichsten ausfällt.

Mit dem Gesetz soll ferner eine Vorschrift für eine sogenannte Direktzahlung eingeführt werden. Danach soll geregelt werden, wie Anteile am Zahlbetrag (sogenannter Zahlungsanspruch), die zur Deckung bestimmter Bedarfe dienen, vom ausführenden Träger nicht an die Leistungsberechtigten erfolgen soll, sondern an andere Zahlungsempfänger. Dies gelte beispielweise für die Zahlung der Miete an den Vermieter, in Ausnahmefällen aber auch für durch die Regelbedarfe abgedeckte einzelne Bedarfe. Hinzu kommt eine Vorschrift zur vorläufigen Entscheidung der Träger, durch die Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden sollen, wenn für die Leistungshöhe relevante Sachverhalte, wie insbesondere die Höhe von anzurechnendem Einkommen noch nicht abschließend festgestellt sind. Des Weiteren soll die Aufrechnung und Verrechnung von Leistungen geregelt werden.

Der Bundesrat hatte am 4. November 2016 in seiner 950. Sitzung zu dem Gesetzentwurf eine umfangreiche Stellungnahme beschlossen (vgl. BR-Drucksache 541/16 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 206. Sitzung am 1. Dezember 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Arbeit und Soziales mit Änderungen, die zum Teil auch auf die Anregungen des Bundesrates zurückzuführen sind, angenommen.

Hervorzuheben ist, dass das Inkrafttreten von Vorschriften, die keinen unmittelbaren Bezug zur Regelbedarfsermittlung haben, auf den 1. Juli 2017 verschoben wurde. Dies soll eine verwaltungsseitige Umsetzung solcher Änderungen ermöglichen, die angesichts des kurzen Zeitraums zwischen Verkündung des Gesetzes und dem ursprünglich vorgesehenen Inkrafttreten nur durch rückwirkende Abänderungen von Bescheiden hätten berücksichtigt werden können.

Darüber hinaus wurde ein Darlehen zur Überbrückung einer Finanzierungslücke im ersten Rentenmonat eingeführt, die Neuregelung zur Berücksichtigung von Unterkunftskosten in Verwandtenhaushalten präzisiert sowie klargestellt, dass angemessene Altersvorsorgebeiträge im SGB XII weiterhin als Ermessensleistung überkommen werden können.

Das Ergebnis der Beratung des **Ausschusses für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

